

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

- Alle Angebote von K+N und Vereinbarungen mit K+N erfolgen auf der Grundlage dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Nicht anerkannte Kundenbedingungen binden uns nicht.
- Angebote sind freibleibend. Mangels abweichender Vereinbarung besteht bei schriftlichen Angeboten für Sonderanfertigungen durch K+N eine Bindung von zwei Monaten, anschließend sind auch diese freibleibend.

2. Auftragsbestätigung

- Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Käufer die Lieferbedingungen an.
- Alle Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch K+N. Auftragsbestätigungen bedürfen keiner Unterschrift und können elektronisch erfolgen.
- Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung durch K+N gilt die Rechnung als schriftliche Auftragsbestätigung.
- Bei Anzeichen einer Vermögensverschlechterung seitens des Kunden im Sinne des § 321 BGB ist K+N berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, bis der Kaufpreis bezahlt oder für diesen Sicherheit geleistet wird, oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Stornierung, Rücktritt, Warenrücknahme

- Kommt der Vertrag auf Wunsch des Käufers kulanzhalber zur Aufhebung, ist K+N berechtigt, für Transport-, Montage- und ähnliche Vertragskosten entstehende Aufwendungen als Schadensersatz zu verlangen. K+N ist berechtigt, mindestens 10 % des Auftragswertes pauschal als Schadensersatz zu verlangen, falls der Käufer nicht einen geringeren Schaden nachweist.
- Bei Lieferung von Sonderanfertigungen (siehe Ziffer 3.5) wird eine freiwillige Vertragsaufhebung grundsätzlich nicht gewährt.
- Beim Kauf auf Probe wird der Kaufvertrag durch die Nichtbilligung aufgelöst. Für Ware, die beim Abnehmer im Gebrauch war (Musterware), kann K+N einseitig eine Wertminderung bis zu 50 % verlangen, es sei denn, der Käufer weist eine geringere Minderung nach. Nach Ablauf von zwölf Monaten oder im Falle von beschädigter und ohne besondere Reparatur nicht mehr zweckgemäß verwendbarer Ware sind eine Auflösung des Kaufvertrages und die Rückgabe der Ware nicht mehr zulässig.
- Die Nichtbilligung hat unverzüglich nach Lieferung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Bei Musterstücken in Sonderanfertigung besteht kein Recht zur Vertragsauflösung durch Nichtbilligung. Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt und/oder nicht in Preislisten geführt werden. Besondere Farbgebung nach eingesandten Farbmustern zählen ebenfalls als Sonderanfertigung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4. Lieferung

Der Versand der Ware erfolgt innerhalb Deutschlands einschließlich evtl. erforderlicher Verpackung frei Haus (bis hinter 1. Tür). Für Auslieferungen an eine besondere Versandadresse oder in einer besonderen Auslieferungsart (insbesondere nicht mit Lieferfahrzeugen von K+N) gelten mangels abweichender Vereinbarungen bezüglich Durchführung und Frachtkosten die Preise gemäß der gesondert bekannt gegebenen Konditionen zu Service- und Logistikdienstleistungen.

5. Transportrisiko

- Bei Versand durch Fahrzeug oder Vertragsspediteur von K+N geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über.
- Das Transportrisiko, d.h. die Gefahr eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Ware während der Beförderung, die weder K+N noch der Empfänger verschuldet hat, trägt K+N, unter der besonderen Voraussetzung, dass der Empfänger K+N eine Bescheinigung des Speditors (auf Lieferschein, Frachtpapieren oder Ähnlichem) über Art und Umfang des festgestellten Transportschadens, soweit möglich unter näherer Angabe seiner Entstehung, unter anerkennender Gegenzeichnung durch den Frachtführer unverzüglich zur Verfügung stellt.
- Bei Selbstabholung der Ware durch den Käufer oder dessen Beauftragte geht die Gefahr bei Übergabe der Ware an diese über.

6. Lieferzeit und Lieferbehinderung

- Die Bestimmung des Auslieferungstages in der vereinbarten Lieferwoche bleibt K+N vorbehalten.
- „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.
- Für Aufträge, die mit keiner festen Lieferzeit bestätigt werden können (Abrufaufträge), gilt mangels anderer Vereinbarung eine Mindestabrufrisst von 30 Tagen.
- Werden Lieferungen, auch solche aus Rahmenverträgen und Abrufaufträgen, nicht fristgemäß abgenommen, so ist K+N berechtigt, die dadurch entstehende Mehrkosten (z.B. durch Einlagerung) in Rechnung zu stellen und Schadensersatz zu fordern. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Ziffer 3.1 entsprechend. Sofern der Käufer geplante Lieferungen absagt mit der Maßgabe, dass die Lieferung später erfolgen soll, hat der Käufer Verzögerungen der Ware, die aufgrund ihrer späteren Herstellung entstehen, zu übernehmen.

7. Preise und Zahlungen sowie Zahlungsverzug

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Sonderverpackung. Hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
- Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung frei Zahlstelle von K+N zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift bei der Zahlstelle maßgeblich.
- Bei Zahlungen nach Fälligkeit gem. Ziff. 7.2 oder gestundeter Zahlung sind auf Grundlage der EU-Richtlinie Nr. 2011/7 Verzugszinsen von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In Befolgung der gleichen Richtlinie werden pro verzögerter Rechnung pauschal EUR 40,00 als Schadensersatz geltend gemacht.
- Die Zurückbehaltung von fälligen Kaufpreisen aufgrund von irgendwelchen Forderungen des Käufers aus anderen Geschäften ist ebenso wie die Aufrechnung mit solchen Forderungen ausgeschlossen, es sei denn, diese sind von K+N anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- Hat K+N mit Einverständnis des Käufers oder sonst wie berechtigt Teillieferungen durchgeführt, so ist die in Rechnung gestellte Kaufpreisforderung zumindest zum entsprechenden Teil fällig.

8. Gewährleistung

- Die Gewährleistung umfasst alle Mängel, die ihre Ursache im Material, in der Verarbeitung oder in der Konstruktion der Ware haben.
- Eine Gewährleistung besteht nicht für:
 - konstruktionsbedingte Mängel bei Sonderanfertigungen, die nach Konstruktionsvorgaben des Auftraggebers hergestellt worden sind;
 - für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß oder auf unsachgemäßer Behandlung (wie z.B. Aufstellung in nassen oder feuchten Räumen, fehlender Schutz vor starker Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung oder Bedienung oder mutwillige Beschädigung) beruhen;
 - für branchenübliche technologisch begründete Abweichungen in den Maßen, der Form sowie für nicht behebbare, z.B. in der Natur des Holzes liegende Farbabweichungen und für genaue Übereinstimmung mit Farbmustern sowie für die Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken.
- Die Gewährleistungsfrist für Büro- und Sitzmöbel beträgt 24 Monate. Darüber hinausgehende freiwillige Garantieleistungen sind den **gesonderten Garantiebestimmungen** zu entnehmen.
- Bei berechtigten Beanstandungen steht K+N das Recht der Nacherfüllung zu, in der Form, die Ware entweder nachzubessern oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Käufer steht das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt nur dann zu, wenn K+N die Nacherfüllung nicht in angemessener Frist durchgeführt, oder dieser nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat.

9. Mängelrügen und Haftungsfreizeichnung

- Handelt es sich nicht schon um offensichtliche Transportschäden im Sinne von Ziffer 5 dieser Bedingungen, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Auslieferung auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen und diese Mängel K+N unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Untersuchungspflicht gilt auch für Vertragsabweichungen in Form von Falschlieferungen oder Mengenfehlern, es sei denn, die Abweichung war so erheblich, dass K+N eine Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste.
- Zeigt sich ein Mangel erst später, so muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich nach dessen Entdeckung erfolgen. Unterlässt der Käufer diese unverzüglichen Anzeigen, so gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistungsverpflichtung erlischt hinsichtlich dieser Mängel.
- Über die in Ziffer 8 genannten Gewährleistungsrechte hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf jegliche Schadensersatzansprüche einschließlich solcher wegen entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens K+N beruht. Ein Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle von Personenschäden.
- Alle Ansprüche des Käufers verjähren spätestens nach drei Jahren ab Vertragsschluss, soweit sie nicht schon nach § 438 BGB einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit folgenden Erweiterungen:

- K+N behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Bezahlung ihrer Gesamtforderungen - aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Dies gilt auch dann, wenn eine Zahlung auf eine bestimmte Lieferung geleistet wurde.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Er tritt schon jetzt die ihm bezüglich der Vorbehaltsware aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also auch hinsichtlich seines Mehrerlöses, an K+N ab.
- Übersteigt der Wert der gesamten K+N zur Sicherheit dienenden Vorbehaltsware (berechnet auf der Grundlage der Verkaufspreise von K+N) oder die Summe der ersatzweise abgetretenen Verkaufsforderungen die Gesamtforderung von K+N um mehr als 10 %, so wird K+N auf Verlangen des Käufers hinsichtlich des überschüssigen Teils entweder Ware übereignen oder abgetretene Forderungen zurückübertragen.
- Bis auf Widerruf ist der Käufer ermächtigt, die abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf erfolgt erst dann, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät.
- Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern und zu kennzeichnen.
- Der Käufer hat bei einem etwaigen Übergang des Geschäfts auf einen Dritten diesen von dem Vorbehaltsvermögen von K+N und dem verlängerten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und dem Dritten die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu übertragen.

11. Muster und Zeichnungen

K+N behält sich an allen seinen Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Mustern und sonstigen Unterlagen die Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nur mit Zustimmung von K+N an Dritte weitergegeben werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Karben.
- Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist ausschließlich das Landgericht Frankfurt/M. zuständig.
- Auf das Rechtsverhältnis der Parteien ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

13. Datenschutzbestimmung

K + N nimmt die Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung auf und speichert sie und kann von den Daten Gebrauch machen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Kunde stimmt dem zu.

14. Schlussbemerkung

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AGB wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages nicht berührt.

II. Besondere Bestimmungen für die Lieferung u. Montage von Raum- und Trennwandsystemen

15. Angebot

- 15.1 Zum Angebot gehörende Unterlagen, d. h. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen gegenüber Prospektangaben bleiben vorbehalten. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist lediglich Leistungsbeschreibung und keine Beschaffensvereinbarung.
- 15.2 Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge betreffend die Lieferung und Montage von Raum- und Trennwandsystemen ist die VOB/B in ihrer jeweils geltenden Fassung.

16. Liefer- und Leistungszeiten

- 16.1 Die Vereinbarung von Liefer- bzw. Montageterminen und -fristen bedarf der Schriftform. Eine Lieferung sowie Montagefrist beginnt erst mit Eingang sämtlicher vom Besteller hereinzugebender Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Genehmigungen, Zeichnungsfreigaben, etc. Eine Verschiebung des Termins der Auftragsklarstellung (Freigabe der Werkzeichnung) verlängert sämtliche Folgetermine entsprechend.
- 16.2 Lieferungs- und Montageverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die für K+N unvorhergesehen waren oder auf deren Eintritt und Beendigung K+N keinen Einfluss hat, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen u. ä. hat K+N auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; dies gilt auch, wenn diese bei den Zulieferern von K+N eintreten. K+N ist in diesem Falle berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 16.3 K+N ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 16.4 Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zu fälligen Untergangs auf den Besteller über.

17. Montage

- 17.1 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind die Montagekosten im Nettopreis nicht enthalten.
- 17.2 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Montage ohne Behinderung durch Dritte und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass Durchgänge und Türen so dimensioniert sind, dass die einzubauenden Elemente ungehindert transportiert werden können. Art, Mittel und Kosten für den Vertikaltransport sind in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben. Hierfür sind geeignet:
- genügend großer Bauaufzug
 - genügend großes Treppenhaus
 - freie Leistungsschächte
- d) geeignete Öffnungen in Fassaden
- 17.3 Der Besteller stellt für die Zwischenlagerung der Innenwandelemente geeignete, ausreichend große Flächen und Räume zur Verfügung. Die Festlegung von Lagerflächen und -räumen erfolgt in Abstimmung mit dem Montageablauf, der Anlieferungsmenge und dem Anlieferungsrythmus. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die klimatischen Bedingungen der Lagerflächen und -räume keine schädliche Einwirkung auf Elemente und Zubehörteile haben, auch nicht bei längerer Lagerdauer.
- 17.4 Die Belastungsmöglichkeiten der Decken und des Fußbodenaufbaus sind vom Auftraggeber/Besteller in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.
- 17.5 Für die Lagerung von Kleinteilen, Werkzeugen, etc. sind vom Auftraggeber abschließbare Räume zur Verfügung zu stellen.
- 17.6 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einbauräume ausreichend beleuchtet, gleichmäßig geheizt und gesäubert sind.
- 17.7 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der für die Montage benötigte Baustrom rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht.

18. Maße

- 18.1 Das Aufmaß der Einbauräume, der Tragkonstruktion und übriger baulicher Gegebenheiten zwecks passungsgerechter Innenwandbemessung, Konstruktion und Ausführung kann entfallen, wenn die in den DIN-Bestimmungen 18201 und 18202 genannten geometrischen Eigenschaften für die Einbauräume von dem für die Gesamtbau durchführung Verantwortlichen gewährleistet werden. In diesem Falle liegt das Risiko für Mehrkosten bei etwaigen Maßabweichungen beim Besteller.
- 18.2 Ist dies nicht der Fall oder lassen die vorgelegten Planungsunterlagen oder der bisherige Bauzustand Passungsschwierigkeiten erwarten, so müssen die lichten Breiten- und Höhenmaße auf der Baustelle aufgenommen werden, und zwar an der Breite am Boden, an der Decke und in der mittleren Höhe, in der Höhe am Anfang und am Ende und im Abstand von jeweils 2 m dazwischen. Ist der Fußboden nicht fertig und nur die Rohdecke vorhanden, wird das Vorhandensein eines Meterisses vorausgesetzt. Ebenso sind alle für das Aufmaß notwendigen und für alle Gewerke vereinbarten Anschluss- und Bezugspunkte vom Auftraggeber nachzuweisen. Wird bei Auftragserteilung Teilmaß beigefügt, sind die Angebotszeichnungen hinsichtlich der Baumaße verbindlich.

19. Angrenzende Bauteile

- 19.1 Angrenzende Bauteile müssen hinsichtlich Gestalt, Lage, Struktur, Festigkeit und der bauphysikalischen Eigenschaften so beschaffen sein, dass sie einen ordnungsgemäßen Anschluss der umsetzbaren Innenwandkonstruktion gewährleisten und die bauphysikalischen Werte, welche zwischen den Parteien gesondert vereinbart sind, ermöglichen. Auflage und Anschlussflächen müssen die Anforderungen der Verbindungskonstruktion und des Verbindungsmittels erfüllen. Sie müssen eben, ohne Struktur, Risse o. Ä. sein.
- 19.2 Die Festigkeitseigenschaften des Materials müssen die Aufnahme und die Funktionstüchtigkeit der Befestigungsmittel langfristig gewährleisten. Dauernde Wechselbeanspruchungen durch die Nutzung des Gebäudes und der Räume sind zu berücksichtigen.
- 19.3 Maßabweichungen der angrenzenden Bauteile müssen, soweit sie bei ordnungsgemäßer Bauausführung unvermeidbar sind und die nachfolgenden Ausgleichsmöglichkeiten der Innenwände nicht überschreiten, aufgenommen werden. Für den Maßausgleich werden die Anforderungen der DIN 18202 Tabelle 3 vereinbart.
- 19.4 Lageabweichungen und Gestaltungsabweichungen außerhalb dieser Anforderungen gehen zu Lasten des Bestellers und berechtigen K+N zu Nachforderungen.
- 19.5 Alle vereinbarten oder angebotenen Schalldämmwerte beziehen sich auf die jeweils neueste Fassung der DIN 4109. Die Anforderungen, ausgedrückt in Dezibel (dB), beziehen sich auf das bewertete Bauschalldämm-Maß, gemessen im Labor. Abweichungen dieser zertifizierten Laborwerte, die im eingebauten Zustand durch die Gegebenheiten der Räumlichkeiten sowie der angrenzenden Bauteile (Materialbeschaffenheit, sonstige An-, Ein- und Umbauten usw.) herrühren, sind von K+N nicht zu vertreten.
- Besteller seitig gewünschte Nachmessungen, ob angrenzende Bauteile Einfluss auf die angebotenen Schalldämmwerte haben, sind vom Besteller zu vergüten. Die entsprechende Prüfungspflicht obliegt gleichfalls dem Besteller.

20. Zahlung

- 20.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt bei Projekten mit einem Volumen von mehr als Euro 25.000,00 bei Lieferung und Montage von Raum- und Trennwandsystemen folgender Zahlungsplan:
- Vorauszahlung in Höhe von 40 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung
 - Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Auftragssumme bei Bereitstellungsanzeige der vertragsgemäß bereitgestellten Ware
 - Abschlagszahlung in Höhe von weiteren 25 % der Auftragssumme bei Montageende.
 - Restzahlung von 5 % innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung (Rechnungsdatum zzgl. 3 Tage) gemäß Ziff. 7.2. K+N erstellt über die fälligen Abschlagszahlungen Rechnungen
- 20.2 Für sonstige Rechnungen gilt die Regelung in Ziff. 7.2.
- 20.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn K+N über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und gutgeschrieben ist.
- 20.4 K+N ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Er wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist K+N berechtigt, die Zahlung zu nächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 20.5 Gerät der Besteller in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Verzugsschaden zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch K+N ist zulässig.
- 20.6 Werden K+N Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck des Bestellers nicht eingelöst wird, dieser seine Zahlungen einstellt, oder wenn K+N andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist K+N berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. K+N ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und künftige Leistungen nur gegen Vorauskasse zu erbringen.
- 20.7 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller ferner lediglich wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Die Höhe des Zurückbehaltungsrechtes bestimmt sich nach § 641 Abs. 3 BGB.
- 20.8 Eventuell eingereichte Bürgschaften sind K+N entsprechend dem Leistungsfortschritt unverzüglich zurückzugeben.

21. Abrechnung

- 21.1 Grundlage zur Ermittlung des Leistungsumfanges sind die vom Besteller genehmigten Zeichnungen. Es wird nach Elementen ausgeschrieben und abgerechnet. Als Element ist dabei der einzelne Raster in seiner Gesamthöhe zu verstehen. Hierin sind enthalten Boden- und Deckenanschlüsse sowie die Verbindungsteile.
- 21.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind besonders zu vergüten:
- Pass-Stücke
 - Fußanschlüsse
 - Anschlüsse an feste Bauteile
 - Eckausbildungen
 - freie Wandanschlüsse
 - Bohrungen
 - Vorrichtungen für Elektro- und Sanitär einbauten
 - Außenklinglungen und Ausschnitte, Sonderaussteifungen
- 21.3 Preise für Leistungen, die in den Auftragsunterlagen nicht genannt sind, aber zur gebrauchsfertigen Herstellung des Objektes gehören, werden unter Bezug auf die Einzelpreise der vertraglichen Leistungen ermittelt.
- 21.4 Verlangt der Besteller Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen, die K+N nach dem Auftrag nicht zu stellen hat, so erfolgt eine besondere Vergütung durch den Besteller.

22. Abnahme

Es erfolgt eine förmliche Abnahme bei Montageende gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B.

23. Gewährleistung

- 23.1 Die Gewährleistung richtet sich nach der VOB/B. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bei Sachschäden, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit K+N nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 23.2 Der Besteller ist verpflichtet, Beanstandungen oder Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung K+N schriftlich mitzuteilen. Die Regelung des § 377 HGB bleibt unberührt.

24. Eigentumsvorbehalt

- 24.1 Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für K+N, jedoch ohne Verpflichtung für K+N
- 24.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist.
- 24.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 24.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist K+N berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch K+N liegt kein Rücktritt vom Vertrag.